

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Hilfreiche Tipps und rechtliche Hinweise



Inhalt

Erste Schritte nach einer Straftat	04
Hilfreiche Tipps	06
Entspannungsübungen	16
Rechtliche Hinweise	20
Musterbrief Adhäsionsantrag	30
Unsere Beratungsangebote in Kürze	34

Liebe Leserin, lieber Leser,

aus unserer Beratungsarbeit heraus wissen wir, wie vielschichtig die Situation von Menschen ist, die Opfer einer Straftat geworden oder in anderer Weise von einer Straftat betroffen sind – sei es, weil sie eine Straftat beobachtet haben oder weil ihnen nahestehende Menschen Opfer einer Straftat wurden. Betroffene benötigen viel Kraft, um die Situation emotional unter die Füße zu bekommen. Aber gerade in dieser Phase stellen sich auch viele, ganz praktische Fragen, die beantwortet werden wollen.

Wir möchten Sie dabei unterstützen, möglichst gut durch diese fordernde Zeit zu kommen, und haben unser Wissen gebündelt und zur ersten Orientierung den vorliegenden Wegweiser für Opfer von Straftaten für Sie erstellt. Wir hoffen sehr, dass er Ihnen in zentralen Fragestellungen einen guten Überblick vermittelt und die Bewältigung des Erlebten erleichtert. Darüber hinaus bieten wir Ihnen gerne die Möglichkeit der individuellen Beratung und unterstützen Sie dabei, Ihre ganz persönlichen Fragen zu beantworten.

Janice Bridger

Geschäftsführerin/Dezember 2011

Erste Schritte nach einer Straftat.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Die ersten Schritte

Bringen Sie sich in Sicherheit.

Suchen Sie Unterstützung bei einer Vertrauensperson oder Fachberatungsstelle.

Sichern Sie Beweise oder suchen Sie einen Arzt auf.

Protokollieren Sie den Ablauf.

Haben Sie eine Anzeige erstattet oder einen Strafantrag gestellt?

Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen.

Reduzieren Sie zusätzliche Belastungen.

Nehmen Sie sich angenehme Aktivitäten vor.

Sport/Bewegung/Entspannung begünstigen den Verarbeitungsprozess.

Sorgen Sie für gute Ernährung und Schlaf.

Falls erforderlich, suchen Sie sich ärztliche oder therapeutische Unterstützung.

Hilfreiche Tipps.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Wie Sie sich nach dem Erleben einer Straftat verhalten, ist ganz entscheidend für den weiteren Verlauf. Wir haben für Sie die bestehenden Handlungsmöglichkeiten und sinnvolle erste Schritte zusammengestellt. Diese Tipps können eine persönliche Beratung allerdings nicht ersetzen. Deshalb: Sprechen Sie uns an.

Hilfreiche Tipps

Ablauf notieren/Beweise sichern	08
Strafanzeige/Strafantrag/Online-Anzeige	09
Erforderliche Angaben/Person des Vertrauens	10
Aussagepflicht	11
Polizeiliche Vernehmung/Gerichtliche Zeugenaussage	12
Information über den Verfahrensausgang	13
Hinweise bei traumatischen Ereignissen	14

1. Ablauf notieren

Schreiben Sie sich möglichst detailliert den genauen Tathergang auf: Datum, Zeit, wer hat was in welcher Reihenfolge gemacht, wer war wie gekleidet, wer stand wo, gab es Zeugen/Zeuginnen etc.

Die entscheidende Zeugenaussage bei Gericht erfolgt oft erst nach vielen Monaten, manchmal Jahren und die Erinnerung verblasst! Sie können die Tathergangsschilderung in Kopie der Polizei übergeben (verhindert Ungenauigkeiten). Sie können Ihre Aussage bei der Polizei später nicht nochmals einsehen, ohne dass Sie einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin mit der Akteneinsicht beauftragen.

2. Beweise sichern

Bei einer späteren Gerichtsverhandlung zählen Beweise. Diese sollten Sie sichern, z. B. Zeugen/Zeuginnen namentlich notieren, Beweisstücke aufbewahren, ggf. Mails/SMS nicht löschen, bei Verletzungen Arzt/Ärztin aufsuchen, ggf. Fotos von Verletzungen anfertigen (blaue Flecke sind z. T. erst nach Tagen sichtbar).

Nach Sexualstraftaten nicht waschen, erst zum Arzt/zur Ärztin oder ins Krankenhaus gehen, beschmutzte Wäsche in Papiertüte aufbewahren, bei Verdacht auf K.-o.-Drogen Urin zur Beweissicherung einfrieren oder sofort Klinik aufsuchen, da diese Substanzen nur wenige Stunden nachweisbar sind!

In Kürze

- ✘ Datum und Zeit notieren, detaillierte Tathergangsschilderung anfertigen
- ✘ Eine Ausfertigung behalten, eine der Polizei übergeben

In Kürze

- ✘ Zeugen/Zeuginnen mit Adressen notieren
- ✘ Gegenstände aufbewahren, bei Verletzungen Arzt/Ärztin aufsuchen
- ✘ Fotos von Verletzungen anfertigen und Mails/SMS sichern
- ✘ Nach sexuellem Übergriff nicht waschen, Arzt/Ärztin aufsuchen
- ✘ Beschmutzte Wäsche in Papierbeutel sichern, nach K.-o.-Drogen Urin einfrieren, sofort Arzt/Ärztin oder Krankenhaus aufsuchen

Weitere Hinweise unter:
www.ko-tropfen-nein-danke.de

3. Strafanzeige/Strafantrag/Online-Anzeige

Beim Erstellen einer Strafanzeige informieren Sie die Strafverfolgungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) über das Vorliegen einer Straftat. Danach werden Sie nicht zwangsläufig über den Verlauf der Ermittlungen und den Abschluss des Verfahrens informiert.

Nur als Geschädigter/Geschädigte einer Straftat können Sie in den ersten drei Monaten nach der Tat einen Strafantrag stellen. Hierdurch erhalten Sie ein Informationsrecht über den Ausgang des Verfahrens und können ggf. gegen eine Einstellung in Widerspruch gehen. Widerspruch ist dann sinnvoll, wenn Sie neue Aspekte beisteuern können, z. B. weitere Zeugen/Zeuginnen, Hinweise auf die Identität des Täters/der Täterin etc.

Eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag können Sie bundesweit auch online stellen (siehe rechte Spalte).

In Kürze

- Strafanzeige**
- ✘ Mitteilung an die Polizei ohne weitere Informationsrechte
- Strafantrag**
- ✘ Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde, dass Interesse an der Verfolgung besteht
- ✘ Strafantrag innerhalb von drei Monaten stellen
- Online-Anzeige**
<https://www.berlin.de/polizei/internetwache/strafanz1c.php>

4. Erforderliche Angaben

Die Polizei notiert bei der Anzeigenaufnahme/Zeugenaussage immer den Namen und in der Regel die Wohnanschrift, die damit Bestandteil der Ermittlungsakte bzw. Gerichtsakte wird.

Alternativ können Sie eine ladungsfähige Adresse (z. B. die Ihres Rechtsanwaltes/Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Arbeitgebers) angeben.

Bei nachweislicher Gefährdung kann Ihre Adresse in einer Beiakte geführt werden, die im Gericht verbleibt. Hierfür erhält der/die Angeklagte keine Akteneinsicht.

5. Person des Vertrauens

Als Geschädigter/Geschädigte bzw. Zeuge/Zeugin haben Sie bei polizeilichen Vernehmungen sowie bei gerichtlichen Zeugenaussagen das Recht, sich durch eine Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Diese Person kann bei der Aussage bei der Polizei und beim Gericht neben Ihnen sitzen.

Dagegen könnte die Einschätzung der vernehmenden Person sprechen, dass der Vernehmungszweck gefährdet wäre. Informieren Sie den vernehmenden Polizisten/die vernehmende Polizistin bzw. den Richter/die Richterin vorab telefonisch über Ihren Wunsch nach Begleitung.

In Kürze

- ✘ *Anschrift wird bei Polizei notiert, alternativ ladungsfähige Adresse angeben*

Bei Gefährdung

- ✘ *Führung der personenbezogenen Daten in einer Beiakte beantragen*

In Kürze

- ✘ *Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens bei polizeilicher Vernehmung und gerichtlicher Zeugenaussage*

6. Aussagepflicht

Eine Zeugenaussage bei der Polizei ist zurzeit für Geschädigte und Zeugen/Zeuginnen noch freiwillig. Eine dies abändernde Gesetzesvorlage wird momentan (2011) im Bundesrat verhandelt.

Als geladener Zeuge/geladene Zeugin sind Sie zum Erscheinen bei Gericht und zur Aussage verpflichtet. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann ein Ordnungsgeld, eine spätere polizeiliche Vorführung sowie die Kosten des ersten (durch Ihr Fernbleiben) erfolglosen Verhandlungstages nach sich ziehen.

Bei Krankheit sind eine telefonische Absage und ein ärztliches Attest, das „Verhandlungsunfähigkeit“ bescheinigt, erforderlich. Eine Krankschreibung reicht nicht!

Ein geplanter Urlaub berechtigt nicht zwangsläufig zum Fernbleiben; ggf. muss eine Buchung nachgewiesen werden. Dies muss mit dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin geklärt werden.

Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Verwandte des/der Angeklagten, Verlobte, Verheiratete und wenn Sie sich durch die Aussage selbst in die Gefahr der Strafverfolgung bringen würden. Dann haben Sie das Recht, zu diesem Punkt die Aussage zu verweigern.

In Kürze

Polizeiliche Ladung

- ✘ *Zeugenaussage ist bisher freiwillig*

Gerichtliche Ladung

- ✘ *Zeugenaussage ist verpflichtend! Sonst Attest über „Verhandlungsunfähigkeit“ erforderlich*

- ✘ *Bei gebuchtem Urlaub Absprache mit Richter/Richterin treffen*

Zeugnisverweigerungsrecht

- ✘ *Verlobte und Verheiratete, bis zum 3. Grad Verwandte*
- ✘ *Zu einzelnen Punkten, wenn Aussage zu eigener Strafverfolgung führen könnte*

7. Polizeiliche Vernehmung

Die Polizei muss bei Vernehmungen alle für und gegen die Wahrheit der Vorwürfe sprechenden Aspekte überprüfen.

8. Gerichtliche Zeugenaussage

Zeugen/Zeuginnen, die Angeklagten oder anderen Zeugen/Zeuginnen nicht vor der Verhandlung begegnen wollen, können (nach rechtzeitiger telefonischer Anmeldung) geschützt bei der Zeugenbetreuung des Gerichts warten.

Zeugen/Zeuginnen müssen vom Richter/von der Richterin zu Beginn ihrer Aussage über ihre Wahrheitspflicht und die andernfalls mögliche Bestrafung belehrt werden.

Zeugen/Zeuginnen können im Gerichtsverfahren nach der freien Schilderung der Tat vom Richter/von der Richterin, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Nebenklagevertreter/Nebenklagevertreterin, Verteidiger/Verteidigerin und auch dem/der Angeklagten befragt werden.

Der Richter/Die Richterin muss von der Unschuldsvermutung des/der Angeklagten ausgehen.

In Kürze

- ✘ *Polizei befragt detailliert*

In Kürze

- ✘ *Zeugen/Zeuginnen können geschützt bei der Zeugenbetreuung warten – frühzeitig telefonisch anmelden*

Tel. 030/9014 3498!

- ✘ *Zeugen/Zeuginnen werden vor Aussage vom Richter/von der Richterin belehrt*

- ✘ *Zeugen/Zeuginnen können im Gerichtsverfahren von allen Prozessbeteiligten befragt werden*

Ausschluss der Öffentlichkeit, der/des Angeklagten, Videovernehmung sind nur auf Antrag möglich. Schutzwürdige Interessen müssen vorliegen und vom Gericht anerkannt werden.

Verdienstausfall und Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Beides muss nachgewiesen werden (Bescheinigung Arbeitgeber/Fahrkarte/Pkw-Zulassung) und wird direkt nach der Verhandlung von der Gerichtskasse erstattet oder kann bis zu drei Monate nachträglich schriftlich beantragt werden.

9. Information über den Verfahrensausgang

Bei einem gestellten Strafantrag müssen Sie über die Einstellung des vorgehenden Ermittlungsverfahrens informiert werden (Widerspruchsmöglichkeit).

Als Geschädigter/Geschädigte haben Sie auf Antrag das Recht, nach einer Gerichtsverhandlung Informationen über den Ausgang oder die Einstellung des Verfahrens zu erhalten.

In Kürze

- ✘ *Nur auf Antrag: Ausschluss der Öffentlichkeit, der/des Angeklagten, Videovernehmung*
- ✘ *Verdienstausfall und Fahrtkosten werden erstattet*

In Kürze

- Strafantrag**
- ✘ *automatische Information*
- Gerichtsverfahren**
- ✘ *Information nur auf Antrag*

10. Hinweise bei traumatischen Ereignissen

Traumatische Ereignisse können tief erschüttern. Nach einer entsprechenden Erfahrung sehen Betroffene sich häufig mit Verunsicherung und Angst konfrontiert. Das tragende Fundament des sicheren Lebensgefühls ist zerstört.

Folgeerscheinungen wie Schreckhaftigkeit, Alpträume, sich aufdrängende Erinnerungsschleifen, Schlafstörungen, Meiden ähnlicher Situationen oder Orte, Grübeln, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen, aggressive Gereiztheit etc. können sich einstellen.

Hierbei gibt es Parallelen zwischen körperlichen Verletzungen und denen der Seele: Bei Wunden begünstigen Pflaster und Salben den Heilungsverlauf, machen die Verletzung aber nicht ungeschehen. Ebenso gibt es Dinge, die den Heilungsverlauf bei seelischen Verletzungen begünstigen: das Sprechen mit vertrauten Personen, das bewusste Herstellen von Situationen, in denen man sich sicher und geborgen fühlt, Entspannungsübungen sowie Bewegung und Sport.

Genau wie körperliche Verletzungen brauchen auch Verletzungen der Seele ihre Zeit, um zu heilen. Möglicherweise bleibt auch eine Narbe zurück, die mit der Zeit immer weniger stört. Wenn Sie die tatbedingten Einschränkungen annehmen können, kommen Sie damit besser zurecht, als wenn Sie gegen diese ankämpfen.

In Kürze

- ✘ *Ihre Reaktionen sind normale Folgen eines traumatischen Erlebnisses*
- ✘ *Suchen Sie Kontakt zu vertrauten Menschen*
- ✘ *Nehmen Sie Ihre Bedürfnisse ernst*
- ✘ *Bewegen Sie sich*

Versuchen Sie, ohne sich zu überfordern, den Alltag zeitnah wieder aufzunehmen. Wenn es Ihnen hilfreich erscheint, lassen Sie sich bei angstbesetzten Wegen begleiten.

Meiden Sie Alkohol, Schlaftabletten und aufputschende Substanzen. Suchen Sie sich bei Bedarf Hilfe bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin, bei einem Therapeuten/einer Therapeutin oder bei einer Beratungsstelle. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie nach 6–8 Wochen keinerlei Besserung wahrnehmen können.

Blieben Sie geduldig und nachsichtig mit sich und bewahren Sie sich Ihre Zuversicht.

In Kürze

- ✘ *Meiden Sie Schlaftabletten, Alkohol und andere Drogen*
- ✘ *Versuchen Sie allmählich, in die normale Routine zurückzukehren*
- ✘ *Erzwingen Sie nichts. Lassen Sie sich die Zeit, die Sie benötigen.*

Entspannungs- übungen.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Ein wichtiger Schlüssel, um persönliche Stresssituationen oder traumatische Erlebnisse besser verarbeiten zu können, ist Entspannung. Deshalb haben wir eine Auswahl bewährter Entspannungsübungen für Sie zusammengestellt. Weitere Übungen finden Sie auf unserer Homepage www.opferhilfe-berlin.de unter Netzwerk/Downloads.

Einfache Atemübung

nach Luise Reddemann

Nehmen Sie eine für Sie angenehme Körperhaltung im Sitzen oder Liegen ein. Spüren Sie erst einmal, wo Ihr Körper Kontakt mit der Unterlage hat. Hierbei gibt es kein Richtig oder Falsch. Es geht nur darum, Ihren Körper bewusst wahrzunehmen.

Als Nächstes fühlen Sie, wie Ihr Körper atmet ... und dass er dabei Bewegungen macht. Registrieren Sie diese Bewegungen. Registrieren Sie, dass sich der Brustkorb sanft hebt und senkt ... und dass sich auch die Bauchdecke sanft hebt und senkt ... und wenn Sie sehr genau wahrnehmen, dann spüren Sie auch, dass die Nasenflügel ganz kleine Bewegungen machen.

Nehmen Sie jetzt diese Bewegungen des Körpers beim Atmen einige Augenblicke lang wahr ...

Beenden Sie die Übung, indem Sie wieder bewusst spüren, dass Ihr Körper Kontakt hat mit dem Stuhl oder der Unterlage. Nehmen Sie Ihre Körpergrenzen achtsam wahr ...

Kehren Sie dann mit der Aufmerksamkeit in den Raum zurück und fühlen Sie dies ganz bewusst.

„5-4-3-2-1-Übung“

nach Yvonne Dolan

Diese Entspannungsübung kann Ihnen helfen, quälende Gedanken loszulassen und sanft ins „Hier und Jetzt“ zurückzukehren. Sie kann auch dazu beitragen, besser einzuschlafen und Ängste zu mindern.

Nehmen Sie sich einen Moment Zeit und machen Sie es sich möglichst bequem.

Beginnen Sie mit geöffneten Augen. Wenn Ihre Augen sich im Laufe der Übung schließen wollen, geben Sie dem einfach nach. Richten Sie nun den Blick auf einen Punkt im Raum und benennen Sie nacheinander – laut oder in Gedanken – fünf Dinge, die Sie sehen (z. B. „Ich sehe die Lampe“); dann fünf Dinge, die Sie hören (z. B. „Ich höre, dass ein Auto vorbeifährt“ und schließlich fünf Dinge, die Sie spüren (z. B. „Ich spüre die Stuhllehne in meinem Rücken“).

Danach benennen Sie jeweils vier Dinge, die Sie sehen, hören und spüren können. Auf diese Weise fahren Sie fort und benennen drei, zwei und schließlich eine Sache.

Sie können die Übung nach einem Durchlauf beenden oder aber Sie beginnen wieder von vorn. Bei der Umsetzung dieser Übung gibt es kein Richtig oder Falsch. Ziel ist lediglich, dass Sie sich entspannen können. Alles, was dazu führt, dass Sie sich wohlfühlen, ist erlaubt.

Wenn Sie zum Beispiel immer wieder die gleichen Dinge benennen, so ist genau das Ihre derzeitige Wahrnehmung. Wenn Sie sich während der Übung plötzlich fragen, bei welcher Zahl Sie stehen geblieben sind, oder registrieren, dass Sie mit den Gedanken abgeschweift sind, so machen Sie einfach da weiter, wo es Ihnen angenehm ist.

Sie können Elemente der Übung in jeder alltäglichen Situation anwenden – auch wenn Sie noch so wenig Zeit haben. Auch die kleinste, bewusst empfundene Sinneswahrnehmung bringt Sie augenblicklich in die Gegenwart und kann Sie dabei unterstützen zu entspannen.

Die Meereswelle

nach Martina Jänicke

Diese Übung beruhigt, vertieft den Atem und entspannt dabei den gesamten Körper, die Gedanken und auch die Gefühle. Hierbei ist es wichtig, immer länger auszuatmen als einzuatmen und den Atem ganz locker fließen zu lassen.

Legen Sie sich bequem hin – auf eine Liege, ein Bett oder mit einer Decke auf den Boden. Schließen Sie die Augen und stellen Sie sich vor, Sie liegen an einem sommerlich warmen Strand. Ihre Füße berühren schon das Wasser, und Sie spüren den weichen, warmen Sand unter sich. Lauschen Sie auf die Geräusche der Wellen, das Rauschen des leichten, kühlen Windes und auf das Rufen der Möwen. Schmecken Sie den salzigen Geschmack der Meeresluft, riechen Sie das lebendige Meer und fühlen Sie die Sonne und den Wind auf Ihrer Haut.

Achten Sie auf Ihren Atem und legen Sie dafür eine Hand auf Ihren Bauch, die andere auf den Brustkorb und spüren Sie: Beim Einatmen wölbt sich der Bauch nach außen, die Rippen weiten sich nach allen Seiten, und die Brust hebt sich nach oben. Beim Ausatmen senkt sich die Brust wieder, die Rippen ziehen sich zusammen und der Bauch sinkt nach innen. Spüren Sie den Fluss Ihres Atems und verbinden Sie ihn mit dem Bild vom Kommen und Gehen des Wassers: Beim Einatmen fließt das warme Meereswasser über Ihre Füße und Beine, über Ihren Bauch – der sich nach außen wölbt, über Ihre Rippen – die sich nach allen Seiten weiten, und über Ihre Brust – die sich nach oben hebt.

Beim Ausatmen zieht sich das Wasser wieder zurück: Von der Brust – die sich senkt, über die Rippen – die sich zusammenziehen, über den Bauch – der nach innen sinkt, dann über die Beine und die Füße. Mit dem nächsten Einatmen kommt das Wasser wieder sanft und warm heran ...

Spüren Sie das Kommen und Gehen der warmen Wellen und die Verbindung mit Ihrem Atem und genießen Sie den Fluss des Atems dabei.

Rechtliche Hinweise.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Uns ist es wichtig, Sie zu informieren. Denn nur, wenn Sie ausreichend aufgeklärt sind, können Sie Ihre Interessen als Opfer einer Straftat wirkungsvoll vertreten. Das folgende Kapitel soll Sie dabei unterstützen und Ihnen zu einzelnen Themenbereichen eine Orientierungshilfe bieten.

Rechtliche Hinweise

Beratungshilfeschein	22
Prozesskostenhilfe	23
Nebenklage	24
Opferanwalt	25
Zeugenbeistand	26
Person des Vertrauens	26
Schadensersatz/Schmerzensgeld	27
Sonstiges	29

1. Beratungshilfeschein

Wenn Sie als Opfer einer Straftat rechtlichen Rat von einem Anwalt/einer Anwältin benötigen, können Sie beim zuständigen Amtsgericht Ihres Wohnsitzes bei der dortigen Rechtsantragsstelle einen Beratungshilfeschein beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie ein geringes Einkommen beziehen bzw. kein anderweitiges verwertbares Vermögen besitzen.

Mit dem Beratungshilfeschein können Sie sich dann zu dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin Ihres Vertrauens begeben. Dieser/Diese rechnet seine/ihre Gebühren für die Erstberatung oder für außergerichtliche Streitfälle mithilfe des Beratungshilfescheins mit dem Gericht ab.

Der Anwalt/Die Anwältin kann für seine/ihre Beratungstätigkeit maximal 10 Euro von Ihnen verlangen, viele Anwälte verzichten jedoch darauf.

Die Beratungshilfe ist von der Prozesskostenhilfe zu unterscheiden, die die Kosten des Anwalts für den Gerichtsprozess und die Kosten des Gerichts umfasst.

Kein Anspruch auf einen Beratungshilfeschein besteht, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung mit Opferrechtsschutzklausel besitzen.

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ *Das Gericht Ihres Wohnortes*

Öffnungszeiten Rechtsantragsstelle

- ✘ *Montag, Dienstag und Mittwoch:
8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 bis 13.00 Uhr*

Voraussetzungen

- ✘ *Kein verwertbares Vermögen oder ein Einkommen maximal in Höhe des Existenzminimums (Hartz IV)*

Umfang

- ✘ *Erstberatung sowie außergerichtliche Regelung von Streitfällen*

Kosten

- ✘ *10 Euro Selbstbeteiligung (kann erlassen werden)*

2. Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich steht jeder Person in Deutschland die Möglichkeit zu, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies gilt insbesondere für das Zivilverfahren. Auch als Opfer einer Straftat wird Ihnen im Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt.

Zunächst dürfen Sie nicht in der Lage sein, die Kosten des Verfahrens (also die Gerichtskosten und die Anwaltskosten) selbst zu tragen (wirtschaftliche Bedürftigkeit). Dies richtet sich nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Weiterhin sollte die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten, nicht mutwillig (willkürlich) erscheinen bzw. im Strafrecht eine schwierige Rechtslage vorliegen. Der Umfang der Prozesskostenhilfe richtet sich nach Ihrem Einkommen und umfasst entweder ganz oder teilweise den eigenen Anteil an den Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts/der eigenen Anwältin.

Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in Bezug auf Änderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (maximal 4 Jahre) ggf. noch mal überprüft und haben Auswirkungen auf die Rückzahlungshöhe, welche abgeändert werden kann! Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind bestimmte Unterlagen erforderlich (siehe rechte Spalte).

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle (Nebenklägerschaft), in denen Sie bereits von Amts wegen, unabhängig von Ihren Vermögensverhältnissen, einen kostenlosen Opferanwalt beigeordnet bekommen können (siehe Seite 25).

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ *Prozessverantwortliches Gericht:*
 - *Gewaltschutzverfahren (Familiengericht am Tatort)*
 - *Strafgericht*
 - *Zivilverfahren (Amtsgerichte oder Landgericht)*

Voraussetzungen

- ✘ *Antrag*
- *Wirtschaftliche Bedürftigkeit (Hartz-IV-Niveau)*
- *Aussicht auf Erfolg*
- *Nicht mutwillig*
- *Schwierige Rechtslage*

Umfang

- ✘ *Darlehen oder Kostenübernahme*

Rückzahlungshöhe

- ✘ *Die Rückzahlungshöhe kann innerhalb von 4 Jahren aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse angepasst werden*

Erforderliche Unterlagen

- ✘ *Ausgefülltes Formular*
- *Ausweis*
- *Kontoauszüge und Mietkosten*
- *Einkommensnachweise der letzten drei Monate*
- *Vermögensnachweis*

3. Nebenklage

Mit einer Nebenklage können Sie sich als Opfer einer Straftat dem Verfahren gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte anschließen und neben die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eintreten. Die Nebenklage ist jedoch nur bei bestimmten Delikten zulässig.

Dem Nebenkläger/Der Nebenklägerin stehen diverse Rechte unabhängig von der Staatsanwaltschaft zu (siehe rechte Spalte), um seine/ihre Interessen in der Hauptverhandlung zu wahren und unberechtigte Schuldzuweisungen durch den Angeklagten/die Angeklagte abzuwehren.

Sie können auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin Nebenklage erheben.

Verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, möchten sich jedoch anwaltlich vertreten lassen, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen.

Überprüfen Sie jedoch zuvor, ob nicht ein sogenannter Opferanwalt auf Staatskosten beantragt werden kann. Dies ist vor allem bei besonders schweren Delikten der Fall.

Der Beitritt zu einem Verfahren als Nebenkläger/Nebenklägerin ist bereits im Vorverfahren, zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens sowie noch im Rechtsmittelverfahren möglich.

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ *Das mit der Sache befasste Strafgericht*

Voraussetzungen

- ✘ *Ein Antrag und ein nebenklagefähiges Delikt müssen vorliegen*

Nebenklägerrechte

- ✘ *Anwesenheit in der - auch nicht öffentlichen - Verhandlung ab Beginn*
- ✘ *Beistand eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin*
- ✘ *Akteneinsicht & Anspruch auf rechtliches Gehör*
- ✘ *Fragerechte, Informationsrechte, Erklärungsrechte, Beweisantragsrechte, bestimmte Beschwerde-rechte*

4. Opferanwalt

Als Nebenkläger/Nebenklägerin ist Ihnen bei bestimmten Delikten vom Gericht auf Antrag ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als kostenloser Beistand zu bestellen.

Dieser sogenannte Opferanwalt ist ein/eine durch das Gericht beigeordneter/beigeordnete Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, von dem/der Sie sich in jedem Stadium des Verfahrens beraten lassen können und der/die Sie bei Ihrer Nebenklage unterstützt. In diesem Fall entstehen Ihnen unabhängig vom Einkommen keine Kosten.

Dieser Anwalt kann zum Beispiel Einsicht in die Ermittlungsakten für Sie nehmen oder hat ein Recht auf Anwesenheit, wenn Sie bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder bei Gericht als Zeuge/Zeugin vernommen werden sollen, und fungiert auch als Nebenklagevertreter/Nebenklagevertreterin.

Sollten Sie vom Gericht keinen/keine Anwalt/Anwältin beigeordnet bekommen, können auch Sie selbst einen Opferanwalt beauftragen. Hierbei tragen Sie grundsätzlich die Anwaltsgebühren. Bei geringem Einkommen können Sie Prozesskostenhilfe beantragen.

In Kürze

- ✘ *Sie können jeden Anwalt/jede Anwältin Ihres Vertrauens beauftragen*

Voraussetzungen

- ✘ *Grundsätzlich existieren keine Voraussetzungen*
- ✘ *Antrag, wenn Sie mit dem Rechtsbeistand die Nebenklage bestreiten wollen*

Kosten

- ✘ *Anwaltsgebühren bei Freispruch des Angeklagten/der Angeklagten*
- ✘ *Opferanwalt auf Staatskosten: es muss sich um ein bestimmtes nebenklagefähiges Delikt handeln*

5. Zeugenbeistand

Als Opfer einer Straftat werden Sie als Zeuge/Zeugin vom Gericht vernommen.

Für die Dauer der Vernehmung können Sie einen anwaltlichen Beistand beigeordnet bekommen, wenn Sie aus Sicht des Gerichts besonders schutzwürdig sind. Die Kosten dieses Zeugenbeistands werden von der Staatskasse übernommen.

Ohne Vorliegen von schutzwürdigen Interessen können Sie einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin auf eigene Kosten als Zeugenbeistand beauftragen.

Der juristische Zeugenbeistand kann folgende Aufgaben übernehmen: die Zurückweisung von Fragen oder den Ausschluss der Öffentlichkeit und/oder des Angeklagten/der Angeklagten fordern.

6. Person des Vertrauens

Bei polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen sowie bei gerichtlichen Vernehmungen als Zeuge/Zeugin/Opfer ist Ihnen auf Antrag das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens einzuräumen.

Sollte der Ermittlungszweck dadurch aber gefährdet sein oder andere Gründe dagegen sprechen, kann der/die Vernehmende dies ablehnen.

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ *Das Prozessgericht entscheidet über die Beordnung*

Voraussetzungen

- ✘ *Sie sind Zeuge und haben noch keinen anwaltlichen Beistand*
- ✘ *Sie können Ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen und Ihren schutzwürdigen Interessen kann nicht auf andere Weise, etwa durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson, Rechnung getragen werden*

Kosten

- ✘ *Werden von der Staatskasse übernommen*
- ✘ *Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Zeugenbeistand kann auch auf eigene Kosten beauftragt werden*

7. Schadensersatz/Schmerzensgeld

Als Opfer einer Straftat haben Sie zwei Möglichkeiten, Ihre – durch den Täter/die Täterin verursachten – Schäden ersetzen zu lassen.

Entweder Sie klagen Ihre Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld vor einem Zivilgericht ein (Amtsgerichte bzw. ab 5.000 Euro Schadenshöhe Landgericht) oder Sie machen Ihre Ansprüche materieller und immaterieller Art im sogenannten Adhäsionsverfahren im Strafprozess geltend. Vorteile des Adhäsionsverfahrens liegen darin, dass frühzeitig über den Anspruch entschieden wird, Sie keine Gerichtskosten vorstrecken müssen und Sie als Opfer die Beweismittel für die Tat sowie Zeugen/Zeuginnen nicht eigenständig beibringen, sondern nur im Adhäsionsantrag benennen müssen (Amtsermittlungsgrundsatz).

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Täter nicht schuldig ist, können Sie Ihre Ansprüche erneut vor dem Zivilgericht geltend machen. Das Recht, das Adhäsionsverfahren durchzuführen, steht auch den Erben zu. In der Höhe müssen sich Ihre Forderungen sowohl im Zivilverfahren als auch im Adhäsionsverfahren an den nachweisbaren Schäden orientieren (Beweispflicht!). Liegen keine Nachweise (z. B. über die Behandlungsdauer) vor, können Entschädigungen ins Ermessen des Gerichts gestellt werden.

Der Musteradhäsionsantrag auf Seite 30 zeigt deutlich, dass selbst ein einfach gelagerter Lebenssachverhalt nicht unproblematisch in einen „vorformulierten Antrag“ übertragen werden kann.

In Kürze

Im Zivilverfahren

Zuständigkeit

- ✘ *Zivilgericht*

Voraussetzungen

- ✘ *Schadensersatz-/Schmerzensgeldanspruch*

Umfang

- ✘ *Abhängig vom nachgewiesenen Schaden*

Hinweise

- ✘ *- Sie tragen das Prozesskostenrisiko und Sie müssen die Verjährungsfrist beachten*
- *Beweispflicht, Nachweise*

Im Adhäsionsverfahren

Zuständigkeit

- ✘ *Das für das Strafverfahren zuständige Gericht*

Voraussetzungen

- ✘ *Antrag und Schadensersatzanspruch/Schmerzensgeldanspruch, der noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht wurde*

Umfang

- ✘ *Abhängig vom nachgewiesenen Schaden bzw. im Ermessen des Gerichts*

Vorteil

- ✘ *- Kein Anwaltszwang vor dem Landgericht*
- *Amtsermittlungsgrundsatz*

7. Schadensersatz/Schmerzensgeld

Der häufig vermittelte Eindruck, das Opfer einer Straftat könne das Adhäsionsverfahren alleine ohne anwaltliche Hilfe und „ohne jedes Kostenrisiko“ betreiben, geht völlig fehl. Ein nicht in ausreichendem Maße die Rechtslage berücksichtigender Antrag kann zwar zunächst zur Erlangung eines Titels, letztlich jedoch durch eine ungünstige Kostenaufteilung zum Verlust eines Großteils des Zugesprochenen führen.

Zieht man dies in Betracht, muss man jedem Opfer einer Straftat, das eine Kompensation erlittener Schäden erwirken möchte, dringend empfehlen, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren können Sie einen Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) geltend machen, insbesondere dann, wenn der Täter/die Täterin nicht über ausreichende Geldmittel verfügt oder unerkannt geblieben ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffes oder aufgrund der rechtmäßigen Abwehr eines Angriffes gegen Sie oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben und dies nachweisen können. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das zuständige Versorgungsamt.

In Kürze

Nachteil

- ✘ *Kostenrisiko ist nicht auszuschließen*

Opferentschädigungsgesetz

Zuständigkeit

- ✘ *Antrag beim Versorgungsamt am Tatort*

Voraussetzungen

- ✘ *- Gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffes oder aufgrund rechtmäßiger Abwehr*
- Angriff gegen Sie oder andere Person*
- Kein Versagungsgrund (§ 2 OEG)*
- Kein Bestehen entsprechender Ansprüche aus dem Bundesversorgungsgesetz*

Umfang

- ✘ *- Anspruch auf Versorgung in Form von Rente, Heilbehandlung, beruflichem Schadensausgleich*
- Einzelfallprüfung*

8. Sonstiges

Als Opfer einer Straftat haben Sie eine weitere Möglichkeit, Ihren – durch den Täter/die Täterin verursachten – Schaden ersetzt zu bekommen und eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter/der Täterin zu treffen: den Täter-Opfer-Ausgleich.

Opfer können diesen ebenso wie die Beschuldigten anregen und unter der fachkundigen Anleitung ausgebildeter Mediatoren/Mediatorinnen in einem Ausgleichsgespräch mit den Beschuldigten eine rechtskräftige Vereinbarung treffen. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Seiten ihre Bereitschaft erklären.

Sollten Kinder oder Jugendliche Geschädigte oder Zeugen/Zeuginnen sein, sieht das Gesetz besondere Schutzmöglichkeiten vor. So können zum Beispiel Vernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Angeklagten stattfinden oder allein durch den Richter/die Richterin.

Bei minderjährigen Angeklagten finden die Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und es bestehen einige Einschränkungen der Rechte von Geschädigten. So ist zum Beispiel das Adhäsionsverfahren gegen Minderjährige nicht möglich.

In Kürze

Täter-Opfer-Ausgleich

Zuständigkeit

- ✘ *Bei jugendlichen Beschuldigten: EJJ-Lazarus gemeinnützige AG, Projekt „IntegrationsHilfe“*

- ✘ *Bei erwachsenen Beschuldigten: Soziale Dienste der Justiz, Projekt „Dialog“*

Voraussetzungen

- ✘ *Opfer und Täter/Täterin erklären ihre Bereitschaft zum Ausgleichsverfahren*

Minderjährige Prozessbeteiligte

- ✘ *Besondere Schutzvorschriften bei minderjährigen Geschädigten, Zeugen/Zeuginnen, Tätern/Täterinnen*

Zuständigkeit

- ✘ *Das für das Strafverfahren zuständige Gericht*

.....

Einen Adhäsionsantrag, in dem Sie Ihre Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren geltend machen, sollten Sie im Vorfeld der Gerichtsverhandlung schriftlich einreichen. Als Vorlage finden Sie hier einen Musterbrief. Wir unterstützen Sie aber auch gerne persönlich bei der Formulierung eines Antrags, der speziell auf Ihre Situation abgestimmt ist.

.....

An das
 Amtsgericht Tiergarten
 Turmstraße 91
 10559 Berlin

Berlin, den 15.07.2011

Geschäftszeichen (123 Ds) 4567 PLs 891/11 (234/11)

In dem Strafverfahren

gegen Max Mustermann,
 geboren am 24. Dezember 1987 in Musterstadt,
 wohnhaft: Domkloster 3, 12345 Musterstadt

beantrage ich, Maik Müller,
 geboren am 5. März 1984 in Musterdorf,
 wohnhaft: Karla-Muster-Straße 35, 56789 Musterdorf,

als Verletzter,

1. den Angeklagten zur Zahlung von 420 Euro sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eingang dieses Antrages bei Gericht an mich zu verurteilen.
2. festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, mir alle infolge der körperlichen Auseinandersetzung vom 15. Januar 2011 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 15. September 2011 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.

Begründung

- I. Ich wartete am 15. Januar 2011 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, auf die nächste S-Bahn in Fahrtrichtung Osten. Der mir damals unbekannt Angeklagte Max Mustermann betrat kurz nach mir den Bahnsteig. In einer Hand trug er eine halbvolle Bierflasche. Er war offensichtlich alkoholisiert, wie ich seinem unsicheren Gang entnehmen konnte. Als er dicht an mir vorbeiging, bemerkte ich zudem, dass er stark nach Alkohol roch. Der Angeklagte Mustermann näherte sich dann einer jungen Frau, die ebenfalls auf den Zug wartete. Er begann auf sie einzureden, was ihr offensichtlich unangenehm war. Als er ihr einen Arm um die Schulter legte und versuchte, sie zu küssen, ging ich zu beiden hinüber und forderte den Angeklagten Mustermann auf, die Frau, von der ich später erfuhr, dass es sich um die Zeugin Sabine Schmidt gehandelt hat, in Ruhe zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte mit den Worten „Was willst Du denn, Du Opfer?“ mir zu und schlug mir übergangslos die Bierflasche gegen den Schädel. Die Bierflasche zerbrach. Durch den Schlag erlitt ich eine Platzwunde über der rechten Augenbraue, die sofort anfang, stark zu bluten. Ich ging benommen zu Boden. Passanten hielten den Angeklagten Mustermann ab, weiter auf mich einzudringen und riefen Polizei und Feuerwehr.

Beweis: Sabine Schmidt, Hellersdorfer Promenade 87, 12345 Musterstadt

Ich wurde noch am gleichen Abend in die Unfallklinik Marzahn eingeliefert, wo die 6 cm lange Platzwunde versorgt wurde. Zur Beobachtung musste ich drei Tage im Krankenhaus verbleiben.

Beweis: Arztbrief der Unfallklinik Marzahn vom 24. Januar 2011 *als Anlage A 1*

II. Mir sind durch den Angriff des Angeklagten folgende Schäden entstanden, die ich von ihm ersetzt verlange:

Das Blut aus der Platzwunde verschmutzte mein an diesem Abend getragenes Kapuzenshirt, das ich im August 2010 zum Preis von 149,90 Euro gekauft habe.

Beweis: Kaufquittung *als Anlage A 2*

Da das Kapuzenshirt nicht mehr zu reinigen und für mich daher unbrauchbar geworden ist, verlange ich dessen Zeitwert, den ich mit mindestens 50 Euro angebe. Ich bin damit einverstanden, dass das Gericht den Wert des Kapuzenshirts schätzt.

Ferner ist durch den Vorfall mein iPhone 3G, das ich vor drei Jahren gekauft habe, irreparabel zerstört worden (Display zersplittert). Es ist mir gelungen, bei einem An- und Verkaufsladen ein gleichwertiges Gerät zu einem Kaufpreis von 70 Euro zu erwerben.

Beweis: Kaufquittung *als Anlage A 3*

Schließlich konnte ich infolge des Krankenhausaufenthaltes am 17. Januar 2011 ein Fotoshooting – ich arbeite als freiberufliches Model – nicht wahrnehmen. Mein Verdienstausschluss beläuft sich auf 300 Euro.

Beweis: Javier de Marques, c/o viva Models, Rosenthaler Straße 2, Berlin-Mitte

Der Zeuge de Marques ist Disponent bei viva Models und kann bestätigen, dass ich fest für das Fotoshooting gebucht und hierfür ein Honorar von 300 Euro vereinbart war.

III. Die mir vom Angeklagten beigebrachte Narbe ist nicht komplikationslos verheilt, sondern hat sich entzündet. Sie ist bereits auf größere Entfernung sichtbar und verunstaltet mein Gesicht.

Beweis: Fotografien *als Anlage A 4*

Beweis: Arztbrief des Hautarztes Dr. Mark Meyer, Schreinerstraße 75, Musterstadt *als Anlage A 5*

Ich beabsichtige daher, mich im November dieses Jahres einer kosmetischen Operation zu unterziehen. Wegen der insofern zu erwartenden materiellen und immateriellen Beeinträchtigungen habe ich den Klageantrag zu 2. gestellt.

IV. Da die Anwaltschaft Berlin gegen den Angeklagten Mustermann wegen der Geschehnisse vom 15. Januar 2011 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße mittlerweile beim Amtsgericht Tiergarten Anklage erhoben und das Gericht für den 15. September 2011 Hauptverhandlungstermin anberaumt hat, ist mein Antrag im Adhäsionsverfahren zulässig und begründet.

Zinsen verlange ich ab Zeitpunkt des Eingangs meines Antrages bei Gericht als Rechtshängigkeitszinsen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Musterbrief Adhäsionsantrag finden Sie zum Download auch auf unserer Website www.opferhilfe-berlin.de unter Netzwerk/Downloads.

Unsere Beratungsangebote in Kürze.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Wer wir sind

Die „Opferhilfe – Hilfe für Opfer von Straftaten in Berlin e. V.“ berät und unterstützt Opfer und Zeugen von Straftaten und deren Angehörige in Berlin. Der gemeinnützige Verein wurde 1986 gegründet und finanziert sich über Zuwendungen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, über Bußgeldzuweisungen und über Spenden. Darüber hinaus wird die Arbeit in der Beratungsstelle der Opferhilfe Berlin durch die Sozialen Dienste der Justiz personell unterstützt.

Beratungsstelle in Berlin-Moabit

Unsere Beratungsstelle in der Oldenburger Straße 38 ist mit zwei Sozialpädagoginnen und einem Sozialpädagogen mit themenspezifischen Zusatzqualifikationen besetzt. Hier betreuen wir Hilfesuchende in einmaliger oder längerfristiger Beratung – persönlich, telefonisch oder per Mail, auf Wunsch auch anonym.

Helfen

Wir unterstützen die Opfer dabei, nach der Tat zur Ruhe zu kommen. In unserer Beratungsstelle finden Betroffene eine angenehme Atmosphäre und ausreichend Raum, um über die Themen und Gefühle zu sprechen, die sie im Zusammenhang mit der Tat bewegen und belasten. Auf dieser Basis erläutern und erarbeiten wir gemeinsam mit ihnen die nächsten Schritte und unterstützen sie bei der Umsetzung ihrer Anliegen.

Informieren

Wir sprechen mit den Betroffenen über das polizeiliche und gerichtliche Verfahren und über mögliche finanzielle Leistungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld und Ähnliches). Darüber hinaus klären wir über die Folgen traumatischer Erfahrungen auf und stellen Möglichkeiten der Verarbeitung vor.

Vermitteln

Bei Bedarf vermitteln wir an weiterführende und spezialisierte Stellen, wie zum Beispiel unsere Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten/Landgericht Berlin, den Täter-Opfer-Ausgleich und Therapeuten, Ärzte oder Rechtsanwälte.

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 10.00–13.00 Uhr,
Di. und Do. 15.00–18.00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Beratungsstelle

Oldenburger Straße 38
10551 Berlin-Moabit
T. 030/395 28 67
F. 030/39 87 99 59
info@opferhilfe-berlin.de

Die Online-Beratung

Vielen Menschen, die Opfer oder Zeuge einer Straftat geworden sind, fällt es aus unterschiedlichsten Gründen schwer, darüber persönlich zu sprechen.

Seit Sommer 2011 helfen die Beraterinnen und Berater unserer Beratungsstelle in der Oldenburger Straße auch online. Die Ratsuchenden entscheiden selbst, ob sie anonym bleiben möchten oder nicht. Voraussetzung ist lediglich eine Anmeldung auf der Beratungs-Website

<https://opferhilfe-berlin.beranet.info>

Über ihr persönliches, passwortgeschütztes Nutzerkonto können Betroffene E-Mails an uns schreiben und Antworten von unserem Team abrufen. Die Online-Beratung ist kostenfrei, alle Daten sind auf einem externen Server geschützt.

Spezialisiertes Angebot der Beratungsstelle: reset one

reset one ist ein Beratungsangebot für männliche Jugendliche und Heranwachsende zwischen 13 und 21 Jahren, die Opfer einer Straftat oder von Mobbing geworden sind. Das Team der Beratungsstelle unterstützt Betroffene seit Januar 2010 und bietet Schulungen für Multiplikatoren an.

Männliche Jugendliche dieser Altersgruppe wollen sich selbst nicht als Opfer sehen und sind deshalb besonders schwer zu erreichen. Bei reset one werden sie altersgemäß beraten, sowohl über den Verfahrensablauf nach einer Strafanzeige informiert als auch über die Rechte und Pflichten von Geschädigten und Zeugen.

In enger Zusammenarbeit mit den Jugendlichen entwickeln wir Bewältigungsstrategien für das Erlebte und suchen gemeinsam realistische Ziele, an denen die Betroffenen arbeiten wollen. Wir besprechen die nächsten Schritte und empfehlen bei Bedarf weiterführende Angebote.

reset one
Oldenburger Straße 38
10551 Berlin
T. 030/34 33 17 15
info@reset-one.de
www.reset-one.de

Beratungstermine:
nach Vereinbarung

resetone

Zeugenbetreuung im Kriminalgericht Berlin

Die Zeugenbetreuung wird seit 2001 in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Justiz betrieben und setzt sich aus einem dreiköpfigen Team von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zusammen. Hier werden Betroffene persönlich und telefonisch beraten.

Unterstützen

Direkt im Kriminalgericht Berlin bieten wir einen geschützten Ort zur Überbrückung von Wartezeiten. Ab Anklageerhebung bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterstützen wir Menschen, die als Zeugen oder Opfer einer Straftat im Strafverfahren aussagen müssen, und deren Angehörige.

Informieren und Begleiten

In einer ruhigen Atmosphäre informieren wir ausführlich über den Ablauf des Gerichtsverfahrens, klären über Rechte und Pflichten als Geschädigter und Zeuge auf und bieten gerne eine persönliche Begleitung zu Gerichtsverhandlungen.

Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 8:30–13.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktaufnahme:

T. 030/90 14-34 98, F. 030/90 14-59 34
zeugenbetreuung@opferhilfe-berlin.de

Haftungsausschluss

Die Opferhilfe Berlin war bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller im Wegweiser enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Garantie oder Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Spenden

Die Opferhilfe in Berlin e. V. ist als gemeinnützig anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Um unsere Arbeit im bisherigen Umfang weiterzuführen, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir versichern Ihnen, dass Ihre Spenden sinnvoll eingesetzt werden.

Ihren Beitrag können Sie auf das Konto:

Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kto. 410 404 107 überweisen.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Impressum

Opferhilfe Berlin e. V.
Oldenburger Straße 38
10551 Berlin-Moabit

www.opferhilfe-berlin.de

Beratungsstelle

Oldenburger Straße 38

10551 Berlin-Moabit

T. 030/395 28 67

F. 030/39 87 99 59

info@opferhilfe-berlin.de

www.opferhilfe-berlin.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 10.00–13.00 Uhr,

Di. und Do. 15.00–18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung. Um ausreichend Zeit für Sie einplanen zu können, bitten wir um Terminabsprache.

Sie erreichen uns mit folgenden öffentlichen Verkehrsmitteln:

S-Bahn Beusselstraße, U9 Turmstraße,

Busse: TXL, M27, 101, 123

Die Opferhilfe ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und im Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V.